



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. März 2017

Nr. 12

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes S. 89 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Hagen 2017 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 90 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschule im nördlichen Ennepe-Ruhr-Kreis (Witten, Herdecke, Wetter und Hattingen) S. 91

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr S. 92 – Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 7. April 2017 – 10.00 Uhr – Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen, Fischerstr. 2-4, 45128 Essen statt. S. 93 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 94 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 94 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 94 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 94 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 94 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 94 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 94 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 95 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 95

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 95 – desgl. S. 95

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

170. **Antrag der Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 3. 2017
53-DO-0012/17/10.1-We

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragsstellerin WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach, Gemarkung Würgendorf, Flur 3, Flurstück 20, hat mit Datum vom 25. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Im-

missionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes nach Nr. 10.1 (G) des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Aufbau einer Fertigungslinie zur Montage von Sicherheits-Schutz-Kassetten im bestehenden Gebäude 148.
2. Aufbau einer Fertigungsstation zur Montage von inerten, fernbedienbaren Waffenstationen im bestehenden Gebäude 148.
3. Errichtung eines Containerabstellplatzes für 20' Fuß bzw. 40' Fuß Container vor Gebäude 148.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 10.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

Im Auftrag:

gez. Weier

(229) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 89

**171. Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Luftreinhalteplans Hagen 2017 (Entwurfassung)
gemäß § 47 Abs. 5, 5a
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 3. 2017
53/Wf/LRP Hagen 2017

Die Bezirksregierung Arnsberg schreibt zur Minderung der Belastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub in Hagen den Luftreinhalteplan (LRP) Hagen 2008 fort.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 1. 1. 2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) und für Feinstaub (PM₁₀) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³. Darüber hinaus darf der zulässige PM₁₀-Tagesmittelwert von 50 µg/m³ nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr (PM₁₀-Überschreitungstage) überschritten werden.

Zur Minderung dieser Luftschadstoffe ist in Hagen bereits seit dem Jahr 2008 ein Luftreinhalteplan in Kraft.

Am Belastungsschwerpunkt Enneper Straße haben die Maßnahmen des LRP Hagen 2008 dazu geführt, dass der NO₂-Grenzwert seit dem Jahr 2014 eingehalten wird. Auch am Belastungsschwerpunkt Wehringhauser Straße haben die Maßnahmen des LRP Hagen 2008 dazu geführt, dass der NO₂-Grenzwert seit dem Jahr 2014 eingehalten wird. An den Belastungsschwerpunkten Graf-von-Galen-Ring und Märkischer Ring konnten durch die Maßnahmen des LRP Hagen 2008 deutliche Absenkungen des NO₂-Jahresmittelwertes auf jeweils 49 µg/m³ im Jahr 2015, aber noch keine NO₂-Grenzwerteinhalten, erreicht werden. Dies wurde durch die Stickstoffdioxid-Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelt. Daher wurde der Luftreinhalteplan 2008 fortgeschrieben.

Die Belastungen sind am Graf-von-Galen-Ring in besonderem Maße dem städtischen Straßen- und Bus-

verkehr zuzuordnen, am Märkischen Ring dem städtischen Straßenverkehr und dem LKW-Verkehr.

Mit dem LRP 2017 werden Maßnahmen des LRP 2008, die noch über ein Minderungspotenzial verfügen, fortgeführt. Zusätzlich werden neue Maßnahmen ergriffen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Maßnahmenpaket des LRP Hagen 2017, Maßnahmenstufe 1

- 1. Straßenbaumaßnahme „Bahnhofshinterfah-
rung“**
- 2. Sperrung des Märkischen Rings von der Rem-
bergstraße bis zum Emilienplatz für den Lkw-
Verkehr**
- 3. Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen
Gesamtkonzeptes für die Innenstadt**
- 4. LKW-Routenplanung**
- 5. Reduzierung des Internationalen Linienver-
kehrs und des Fernlinienverkehrs am Graf-von-
Galen-Ring durch Verlegung der Haltestelle
zum Konrad-Adenauer-Ring**
- 6. Optimierung von Lichtsignalanlagen-Steuerun-
gen im Stadtgebiet**
- 7. Einsatz von schadstoffarmen Reinigungs- und
Entsorgungsfahrzeugen**
- 8. Mobilitätsmanagement als Beitrag zur Luftrein-
haltung**
- 9. ÖPNV-Standards und Flottenentwicklung.
Berücksichtigung neuester Umweltstandards
bei der
Neanschaffung von Bussen**
- 10. Energiesparendes Fahrverhalten**
- 11. Fahrassistenzsystem für Busse**
- 12. Busspur Körnerstraße**
- 13. Berücksichtigung der Luftreinhaltung bei der
Bauleitplanung**
- 14. Fortschreibung des Wegweisers für energiespa-
rendes Verhalten und finanzielle Fördermög-
lichkeiten**
- 15. Teilnahme der Stadt Hagen am Zertifizierungs-
verfahren „European Energy Award® (EEA)**
- 16. Berücksichtigung staubmindernde Maßnahmen
bei Baustellen**
- 17. Berücksichtigung von Umweltstands bei der
Vergabe von Bauleistungen**
- 18. Energieversorgung in privaten Haushalten**
- 19. Witterungsabhängige Beschränkung für Einzel-
raumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe**
- 20. Beratung zum Betrieb von Einzelraumfeue-
rungsanlagen**
- 21. Kontrolle der verkehrlichen Maßnahmen**

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Hagen 2017 (Entwurfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Hagen 2017 wird **in der Zeit vom 27. 3. – 26. 4. 2017** öffentlich aus-
gelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der
Bezirksregierung Arnsberg
Zimmer 237

Hansastraße 19
59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

freitags: 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Stadt Hagen

Rathausstr. 11

Zentrales Bürgeramt
58095 Hagen

zu folgenden Zeiten:

montags, dienstags: 08.00 – 17.00 Uhr

donnerstags: 08.00 – 18.00 Uhr

und mittwochs und freitags: 08.00 – 12.00 Uhr

Anmerkungen und Anregungen zum Plan können **vom 27. 3. 2017 bis einschließlich 9. 5. 2017** bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Hagen vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der Entwurf des Luftreinhalteplans sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Westerhoff

(588)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 90

172. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschule im nördlichen Ennepe-Ruhr-Kreis (Witten, Herdecke, Wetter und Hattingen)

Gemäß den Vorschriften der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung schließen die Städte Witten, Herdecke, Wetter und Hattingen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Besuch der Pestalozzischule in Witten ab.

Präambel

Aufgrund der allgemein sinkenden Schülerzahlen und der gleichzeitig steigenden Beschulung im Gemeinsamen Unterricht (Inklusion) ist es künftig nicht möglich, die bestehende Förderschule in Herdecke fortzuführen. Die gemäß der gültigen Verordnung über die Mindestschülerzahlen an Förderschulen vorgeschriebenen Mindestzahlen werden von der Herdecker Förderschule bereits seit einigen Jahren nicht mehr erreicht. Damit die betroffenen Familien auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen beschulen zu lassen, schließen die Städte Witten, Herdecke und Wetter diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Somit können künftig die Jungen und Mädchen aus den genannten Städten, die den entsprechenden Förderbedarf haben, die Pestalozzischule in Witten besuchen.

Die Förderschule in Hattingen erreicht ebenfalls nicht mehr die vorgeschriebene Mindestschülerzahl und wird zum 31. 7. 2018 aufgelöst.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschule im nördlichen Ennepe-Ruhr-Kreis wird um die Stadt Hattingen erweitert.

§ 1

Die Stadt Witten übernimmt ab 1. 8. 2015 die Aufgaben der Städte Herdecke und Wetter zur Beschulung deren Kinder mit einem den Förderschwerpunkten der Wittener Förderschule entsprechenden Förderbedarf in der Pestalozzischule. Die Verpflichtung betrifft die Schülerinnen und Schüler, die nicht im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts (Inklusion) an einer allgemeinbildenden Schule beschult, sondern an einer Förderschule angemeldet werden sollen.

Schülerinnen und Schüler aus Hattingen mit einem den Förderschwerpunkten der Wittener Förderschule entsprechenden Förderbedarf und deren nächstgelegene Förderschule die Pestalozzischule ist, können ab 1. 8. 2016 die Förderschule in Witten besuchen. In Zweifelsfällen entscheidet das Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis darüber, welche Schule die nächstgelegene Förderschule ist. Die Stadt Witten ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger für diese Einrichtung.

§ 2

Für die Beschulung der Jungen und Mädchen wird für die beteiligten Städte Hattingen, Herdecke und Wetter ein jährlicher Schulkostenbeitrag erhoben, der sich wie folgt errechnet:

- a) Die Aufwendungen für die Förderschule werden um die Erträge der Förderschule gemäß dem in Anlage beigefügten Berechnungsschemata vermindert.
- b) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Förderschule geteilt (Kopfbetrag).
- c) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler vervielfältigt, die in der jeweiligen Stadt wohnen. Der errechnete Betrag ist der entsprechende Schulkostenbeitrag. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.

§ 3

Ansprüche nach Schülerfahrtkostenverordnung für die Schulwege vom Wohnort zur Schule und zurück werden von den jeweiligen Wohnortgemeinden in Eigenregie geprüft und übernommen.

§ 4

Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze (Erträge und Aufwendungen) vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Schulkostenbeitrag ist in zwei Abschlagszahlungen jährlich zu jeweils 50 % zum 1. 3. und 1. 9., für die Städte Herdecke und Wetter erstmals zum 1. 9. 2015 und die Stadt Hattingen erstmals zum 1. 9. 2016 zu leisten.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

Für den Zeitraum vom 1. 8. 2015 bis 31. 12. 2015 wird Anfang des Jahres 2016 auf Grundlage des Rechnungsergebnisses für 2015 ein endgültiger Schulkostenbeitrag anteilmäßig für 5 Monate berechnet (Stichtag für

die Ermittlung der Schülerzahlen: 15. 10. 2015). (Herdecke und Wetter)

Für den Zeitraum vom 1. 8. 2016 bis 31. 12. 2016 wird Anfang des Jahres 2017 auf Grundlage des Rechnungsergebnisses für 2016 für die Kinder aus Hattingen ein endgültiger Schulkostenbeitrag anteilmäßig für 5 Monate berechnet (Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen: 15. 10. 2016).

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Beteiligten anzustreben.

§ 6

Durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wetter und Herdecke ersetzt.

Anlage

Ermittlung des Schulkostenbeitrages

§ 7

Die Erweiterung der Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Witten, den 21. 11. 2016

Stadt Witten
Die Bürgermeisterin
Stadt Herdecke
Die Bürgermeisterin
Stadt Wetter (Ruhr)
Der Bürgermeister
Stadt Hattingen
Der Bürgermeister

Berechnungsschema

Inhalte	Erläuterungen	Berechnungsgrundlagen-
Erträge des Produktes 030601 Förderschule	direkt dem Produkt zugeordnete Erträge	2015
zuzüglich Auflösung Sonderposten	Sonderposten Pestalozzischule	2015
zuzügl. anteilige Erträge Schlüsselzuweisungen	incl. Mehrertrag für 35 weitere Schüler	:35 x 220
zuzügl. anteilige Erträge Schul/BildungsPauschale	incl. Mehrertrag für 35 weitere Schüler	:35 x 220
Summe Erträge		

Aufwendungen Produkt 030601 Förderschule	direkt dem Produkt zugeordnete Aufwendungen	2015
abzüglich reguläre Schülerbeförderungskosten	werden von den jeweiligen Kommunen getragen	2015
abzüglich Beamte	keine Verrechnung der Verwaltung auf Pestalozzischule	2015
abzüglich Beihilfe	keine Verrechnung der Verwaltung auf Pestalozzischule	2015
zuzüglich Abschreibungen	Abschreibungen Gebäude Pestalozzischule	2015
zuzüglich Gebäudeunterhaltung	Unterhaltungsaufwand Gebäude der letzten 5 Jahre	Durchschnitt
zuzüglich Energiekosten	fortgeschriebene Energiekosten 2014	2015
zuzüglich Reinigung Personalaufwand	Personalaufwand Reinigungskräfte Pestalozzischule	2015
zuzüglich Reinigung Sachaufwand	Aufwand Reinigungsmittel u. Fremdreinigung Pestalozzi aus KLR	Durchschnitt
zuzüglich Hausmeister Personalaufwand	Personalaufwand Hausmeister Pestalozzischule	2015
Summe Aufwendungen		

Aufwendungen abzügl. Erträge		
------------------------------	--	--

Schulkostenbeitrag pro Kopf (Aufwendungen abzügl. Erträge dividiert durch Schülerzahl; rd. 220 Schüler)	rd. 1.900 €
---	--------------------

(742)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 91

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

173. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt Soest-Sauerland

Aus Gründen der Gefahrenabwehr erlässt Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rütten, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für bestimmte in der Karte näher darstellte Waldbereiche in der Gemarkung Oeventrop (Stadt Arnsberg) und angrenzend der Gemarkung Wen-nemen (Stadt Meschede) in der Nähe von Wildhausen. Vorwiegend handelt es sich um Waldflächen beidseitig des Schwalbenhohlsiepen mit Richtungswechsel zur Deponie sowie den zu den Flächen führenden Wegen.

§ 2 Verbote*

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Standsicherheit der Alt-Deponie Wildhausen wird **das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. 3. 2017, 0.00 Uhr in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31. 12. 2020, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder räumliche Veränderung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG NRW gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 25 000,00 EUR geahndet werden.

Hinweise

1. Gemäß § 4 LFoG NRW sind weitere Sperrungen außerhalb der Sperrkulissen (§ 1) auf Antrag der WaldbesitzerInnen möglich.
 2. Eine forstliche Bewirtschaftung der in der Sperrfläche liegenden Waldbestände ist möglich. Die Waldbesitzenden haben vor Beginn der Forstarbeiten eigenes Personal oder beauftragte Dritte über die Gefahrensituation aufzuklären. Bei Sirenenalarmierung ist der Sperrbereich unverzüglich zu verlassen.
 3. Entscheidungen über Anträge zu den Punkten 1 und 2 der Hinweise erfolgen gebührenfrei.
 4. Das Betreten der Wälder zum Zwecke der Erholung im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Soest-Sauerland außerhalb der in § 1 genannten Sperrkulissen erfolgt ausdrücklich **auf eigene Gefahr**. In diesem Zusammenhang weist das Regionalforstamt Soest-Sauerland auf die in allen Wäldern möglichen **waldtypischen Gefahren** hin, die zum Beispiel aus teilentwurzelten, sogenannten „hängenden“ und anlehnenden Bäumen, Pendelästen bzw. abgerissenen Kronenteilen im Kronendach der Wälder, heruntergebrochenen aber instabil liegenden Kronenteilen oder Großästen sowie am Boden liegenden Holzsplittern bestehen können. Diese Aufzählung möglicher Gefahren erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Beim Betreten der Wälder ist daher immer **besondere Vorsicht** geboten.
 5. Waldwege im Sinne dieser Verordnung sind befestigte und unbefestigte Wege innerhalb der Wälder.
- (273) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 92

**174. Die 13. Sitzung
der Verbandsversammlung findet am
Freitag, 7. April 2017 – 10.00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen
statt.**

Regionalverband Ruhr Essen, 17. 3. 2017

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
· Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
 - 1.1 Städtebauförderung
hier: Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2017
 - 1.2 Kommunaler Straßenbau
Unterrichtung und Beratung über das Förderprogramm 2017

- 1.3 Nahmobilität
Unterrichtung und Beratung über das Förderprogramm 2017
- 1.4 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik hier: Beratung und Beschlussfassung 2017
· Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
- 1.5 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
- 1.6 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Voerde/Erweiterung und Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Zweckbindung - Standorte für den kombinierten Güterverkehr Aufstellungsbeschluss
- 1.7 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Gebiet der Stadt Dortmund Änderung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche Aufstellungsbeschluss
- 1.8 Bericht über lfd. Verfahren - RVR als Regionalplanungsbehörde
- 1.9 Anfragen und Mitteilungen
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
· Vorlagen der Verwaltung
 - 2.1 Satzung zur 7. Änderung der Verbandsordnung
 - 2.2 Konzept Sozialkonferenz Ruhr
 - 2.3 Fortschreibung des Gleichstellungsplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim RVR 2016 – 2019 inkl. Abschlussbericht zur Umsetzung des Frauenförderplans 2013 – 2016 (FFPL)
 - 2.4 Abberufung der ersten stellvertretenden Schriftführerin der Verbandsversammlung
 - 2.5 Besetzung im Aufsichtsrat der EKOCity GmbH
 - 2.6 Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017
 - 2.7 Einbringung des Jahresabschlusses 2015 des Regionalverbandes Ruhr
· Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 2.8 Bewerbung des Regionalen Klimaschutzkonzepts im Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz. NRW“
 - 2.9 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des NVP der Stadt Bochum
 - 2.9.1 Ergänzungsantrag
Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Bochum, Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 9. 3. 2017
 - 2.10 Antrag der Piraten-Fraktion: Informationen zum RS1 in Leichter Sprache
· Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
 - 2.11 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Fraktionsanträge

2.12 Bestandsaufnahme Literatur Ruhr,
Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bünd-
nis90/Die Grünen vom 15. 3. 2017

2.13 Anfragen und Mitteilungen

- Europäischer Sozialfonds ESF
- Antwort der Verwaltung zur CDU-Anfrage zum
Europäischen Sozialfond
- Antwort der Verwaltung auf die Fraktionsanfrage
der CDU (Drucksache Nr. 13/0703),
hier: Sachstand Notrufsystem im Rahmen der
Planungen zum wegweisenden Knotenpunktsys-
tem radrevier.ruhr
- Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der
SPD-Fraktion zum Regionalen Diskurs - Fort-
schreibung der „Perspektiven zur räumlichen
Entwicklung der Metropole Ruhr“

Josef Hovenjürgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(417) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 93

**175. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstaussweises**

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 15. 3. 2017
Der Landrat
-11/1-

Der Dienstaussweis Nr. 654 des Herrn Henning, aus-
gestellt am 8. 7. 2007 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-
Kreises ist am 14. 3. 2017 in Verlust geraten. Der Aus-
weis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

Güvenc

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 94

176. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE45 4305
0001 0342 4297 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE45 4305 0001
0342 4297 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 26. 6. 2017, 9.00 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

B 33/17

Bochum, 9. 3. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 94

177. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 4 410 041 141 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 8. 6. 2017, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 3. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 94

**178. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 713 086 159 ist am 16. 12. 2016 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 16. 3. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

Unterschrift

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 94

**179. Kraftloserklärung
der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 13. 12.
2016 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 307 016 469,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 13. 3. 2017

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 94

**180. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 965 540 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Olpe, 8. 3. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 94

181. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 372 502 633 der Sparkasse
Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hier-
mit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis
zum 13. 6. 2017 seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 13. 3. 2017

Sparkasse Soest
Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 94

182. Beschluss der Sparkasse Soest

Die von der Sparkasse Soest ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 372 001 743, 302 564 174, 472 200 203 und 472 200 666 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 10. 3. 2017

Sparkasse Soest
Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 95

183. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301 636 866, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 13. 3. 2017

dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 95

184. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 765 069, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 14. 3. 2017

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 95

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Mandolinen- und Gitarrenverein Wandhofen e.V.“, eingetragen beim Vereinsregister Nr. 20311 des AG Hagen ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Liquidator ist:

Kurt-Günther Antensteiner, Auf dem Kamp 16, 58239 Schwerte.

(44)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Judo-Kampfgemeinschaft-Hellweg-Unna e.V. (JKG Hellweg Unna)“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm VR 20341, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren

anzumelden:

Astrid Holzbeck, Käthe-Kollwitz-Ring 19, 59423 Unna, Carlos dos Santos, Stralsunder Straße 38, 59427 Unna.

(44)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Mandolinen- u. Gitarren-Verein Wandhofen e.V.“, eingetragen beim Vereinsregister des AG Hagen - VR 20311- ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an den Liquidator zu stellen.

Liquidator ist Günther Antensteiner, Auf dem Kamp 16, 58239 Schwerte.

(33)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein der Freunde und Förderer der Hauptschule Lendringsen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnshagen unter VR Nr. 40541 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Rudolf Herder, Am Limberg 2D, 58706 Menden oder Martina Gutberlet, Mendener Str. 18G, 58710 Menden.

(33)



Foto Florian Kopp

Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING